

## Entscheidung NetzDG0812022

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 27.09.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 30.09.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

**nicht rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## **I. Sachverhalt**

Der Inhalt ist unter der URL

[...]

abrufbar.

### **1.) Beanstandung**

Das Mitgliedsunternehmen [...] übersendet den Inhalt zur Überprüfung wegen „Complaint: Antidemokratisch, Beleidigend von Personen öffentlichen Rechts, antisemitische Verharmlosung“, Straftatbestände werden nicht genannt.

### **2.) Inhalt**

Es handelt sich um einen Video-Beitrag des Users [...], der unter dem Titel [...] verbreitet wird. Darin wird von einem als Zombie maskierten Moderator zur Show „Deutschland sucht den Super-Führer“ aufgerufen, eine Anspielung auf die diversen Casting-Shows im Fernsehen. Das Video setzt sich mit den Einschränkungen von Rechten im Rahmen der Coronakrise auseinander, in denen der Autor offenkundig eine erhebliche Gefährdung der Demokratie sieht. Es werden einige verstörende Bilder als Stilmittel eingesetzt.

Einleitend wird geäußert: *„Aus der Coronakrise hat man in der gesamtdeutschen demokratischen Republik gelernt, dass die Deutschen eine starke und unbarmherzige Führerfigur brauchen (es wird Hitler als Comicfigur eingeblendet), denn die Deutschen können und sollen nicht selbstständig denken oder an wichtigen Entscheidungen ihres Heimatlandes beteiligt sein. Aus diesem Grund haben die politischen Führerinnen und Führer der gesamtdeutschen demokratischen Republik beschlossen (es werden Fotos von A. M. und M. S. gezeigt), das Grundgesetz mit allen Grundrechten abzuschaffen. Das Grundgesetz sei sowieso ein zahnloser Tiger, da sich in der Coronakrise gezeigt hätte, dass sich 90 % der Richter, Staatsanwälte und auch Polizeibeamte sowie sonstige Staatsdiener nur den diktatorischen, politischen Führerinnen und Führern der gesamtdeutschen demokratischen Republik verantwortlich verpflichtet gefühlt hätten (Film-Still mit Hakenkreuz, drei Personen zeigen Hitlergruß; Merkel mit Hitlerbärtchen vor Hakenkreuz und Hitlergruß) und nicht dem Grundgesetz.“*

Es wird dann durch den Moderator erläutert, dass man die Untertanen doch in gewisser Weise an der Suche eines Diktators beteiligen will und daher in Zusammenarbeit mit dem Privatfernsehen die Casting-Show *„Deutschland sucht den Super-Führer“* veranstalten wolle. Aus den Finalisten sollen dann die *„Gauleiter aller Bundesländer“* (Bild von M. S.) und die *„scheidende Reichskanzlerin“* (Bild von A. M. vor Hakenkreuz mit Hakenkreuzbinde) die oder den neuen Diktator bestimmen. Es folgt die Vorstellung der Voraussetzungen, die die Kandidatinnen mitbringen sollen, wobei sich *„an dem letzten großen Führer“* orientiert werden soll. Es wird ein Bild von Hitler mit Hakenkreuzbinde gezeigt. Weiter heißt es: *„Du musst glaubhaft machen, dass Du größtenwahnsinnig bist“*, es wird ein Foto von Erdogan gezeigt. Es würde auch ausreichen, wenn der Kandidat bereits politische Erfahrung gesammelt habe, denn dann hätten sie unter Beweis gestellt, dass sie *„nicht mehr vom demokratischen Gedankengut vergiftet sind“*. Jeder Kandidat könne auf der Bühne oder *„im extra dafür hergerichteten Konzentrationslager Buchenwald“* den Zuschauern beweisen, dass sie den Titel Super-Führer verdient hat. Dazu werden drei Bilder des Zauns, des Krematoriums und einer Baracke mit Betten eines Konzentrationslagers gezeigt. Es habe *„Reichskanzlerin“* M. auch dafür gesorgt, dass China politische Gefangene zur Verfügung stellt, an denen der Kandidat seine Künste *„unter Beweis stellen kann“*. Dazu werden Fotos von M. beim Handschlag mit Xi sowie drei Fotos gezeigt, auf denen ein Mensch gefesselt auf einer Liege, bzw. gefesselt hängend an der Decke mit gepixeltem Gesicht gezeigt wird, umgeben von weiteren Personen mit Schlagstöcken, mutmaßlich aus chinesischen Internierungslagern. Weiter heißt es, *„Reichsgesundheitsminister S.“* habe *„seine Kontakte zu Pharmakonzernen“* genutzt, um aus brasilianischen und afrikanischen Slums Kinder zu besorgen, an denen sonst Pharmaexperimente durchgeführt würden (Foto von S., Fotos von Kindergruppe in dreckiger Kleidung, Foto von Kinderfüßen in Ketten). Man erhoffe sich daher Großes von der Show.

## II. Begründung

Ein rechtswidriger Inhalt nach § 1 Abs. 3 NetzDG liegt nicht vor.

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte nur solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Nach Sichtung des Videos kommt der Prüfausschuss zum Ergebnis, dass dieses keinen der dort genannten Tatbestände erfüllt.

Geprüft wurden die hier wie folgt relevant erscheinenden Tatbestände:

## **1. Verwendung Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, § 86a StGB**

Auf mehreren Abbildungen und Fotos im Video werden der Hitlergruß, eine nationalsozialistische Grußform gemäß § 86a Abs. 2 S. 1 StGB, sowie mehrfach auf verschiedenen Fotos das Hakenkreuz als Kennzeichen im Sinne des § 86a Abs. 1 StGB gezeigt, so dass der Tatbestand des § 86 a StGB erfüllt ist.

Die Verbreitung ist aber nach §§ 86a Abs. 3, § 86 Abs. 4 StGB nicht strafbar.

Der Beitrag dient der Kritik an der Coronapolitik und den damit einhergehenden Einschränkungen von Freiheitsrechten, die als diktatorisch und demokratieförn bewertet werden. Es wird insofern eine Parallele zum NS-Regime und der dort nach und nach erfolgten Einschränkung von Rechten gezogen, was mit den bildlichen Verweisen auf Hakenkreuz und Hitlergruß erfolgt. Dies geschieht offenkundig nicht als Vorwand, um die Symbole zeigen zu können, sondern zur Kritik und Bewertung von Tagespolitik, mag diese auch stark polemisch und überzogen wirken.

## **2. Holocaust-Verharmlosung, §130 Abs. 4 StGB**

In dem Beitrag werden Fotos (eines wohl als Gedenkstätte dienenden) Konzentrationslagers gezeigt, mit dem Off-Text, das KZ Buchenwald sei extra für die Show hergerichtet worden, damit die Kandidaten dort ihre Fähigkeiten zeigen können.

Eine Billigung, Leugnung oder Verharmlosung des Holocaust gemäß § 130 Abs. 4 StGB, also das Verneinen oder Herunterspielen des fraglichen Geschehens in tatsächlicher Hinsicht als auch das Bagatellisieren oder Relativieren in seinem Unwertgehalt, liegt darin jedoch nicht.

Mit der Nennung des historisch bekannten Namens Buchenwald soll in dem Beitrag die Assoziation zu den in dem Vernichtungslager verübten Verbrechen hergestellt werden, um die Art, wie sich die Kandidaten beweisen sollen, anzudeuten. Die Kenntnis der Grausamkeiten des Holocausts werden gerade vorausgesetzt, um die verstörende Wirkung des Beitrags auszulösen. Insofern ist die Formulierung „extra hergerichtet“ wohl nicht so zu verstehen, dass die historische Existenz Buchenwalds geleugnet werden soll (indem behauptet wird, das KZ sei gerade erst für die Show gebaut worden), sondern in der Form, dass das Lager (das heute eine Gedenkstätte ist) für die Show renoviert oder bereitgestellt wird.

In der Darstellung des KZ als Showbühne für die Kandidaten als „Super-Führer“ wird somit auch der Unwertgehalt des darin begangenen Holocaust nicht bagatellisiert oder relativiert, sondern ist gerade satirischer Anknüpfungspunkt für die drastische Überzeichnung, mit der die Kritik an der

Coronapolitik in dem Video geäußert wird. Es wird auch nicht die Coronapolitik mit dem Holocaust verglichen, was wohl eine Bagatellisierung darstellen würde, sondern es wird stark überzogen in Aussicht gestellt, in welche Richtung eine Einschränkung von Rechten nach Meinung des Autors gehen kann.

### **3. Gewaltdarstellung, § 131 StGB**

In dem Beitrag werden drei Fotos mit offenkundigen Folter-Szenen, mutmaßlich aus chinesischen Internierungslagern, gezeigt. Die abgebildeten Gewalttätigkeiten sind Ausdruck einer menschenverachtenden und rücksichtslosen Gesinnung und damit Gewaltdarstellungen im Sinne des § 131 StGB. Es liegt jedoch keine Strafbarkeit im Sinne dieses Tatbestands vor.

Denn es erfolgt keine Verharmlosung oder Glorifizierung der dargestellten Gewalt als in besonderer Weise nachahmenswert oder akzeptable Form menschlichen Verhaltens oder gesellschaftlicher Auseinandersetzung, sondern die Gewaltdarstellung wird wiederum als drastisches Stilmittel angewandt, um kritisch zu zeigen, welche Skrupellosigkeit die Kandidaten haben müssen, um den vom Autor befürchteten Demokratieabbau weiter zu betreiben.

Insofern setzt sich der Beitrag mit den aktuellen Bildern aus chinesischen Internierungslagern auseinander und setzt diese in Bezug zu den in Deutschland im Rahmen der Coronakrise eingeschränkten Freiheitsrechten. Damit ist die Strafbarkeit der Darstellung auch nach § 131 Abs. 2 StGB verneint.

### **4.) Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, § 188 StGB**

Der Beitrag enthält beleidigende Aussagen über die abgebildeten Politiker S., M., S., E. und X.. So wird M. mehrfach als Reichskanzlerin bezeichnet und in NS-Uniform, den Hitler-Gruß zeigend dargestellt, M. S. als „Gauleiter“, J. S. als „Reichsgesundheitsminister“ mit Kontakten zur Pharmaindustrie, E. als „größenwahnsinnig“ bezeichnet, X. und S. wird unterstellt, Gefangene, bzw. Kinder für die Show zur Verfügung zu stellen.

Damit liegen Beleidigungen von Personen des politischen Lebens gemäß § 188 StGB vor. Es steht jedoch nicht allein die Herabsetzung der jeweiligen Person im Vordergrund, wobei die Unterstellungen auch offenkundig satirisch und nicht ernst gemeint sind, sondern mit den Abbildungen und Äußerungen wird auch Kritik an dem Führungsstil und den Entscheidungen zur Einschränkung von Rechten geäußert, so dass die Schwelle zur Schmähkritik, die bei Politikern weit gefasst ist, nicht überschritten ist. Somit erfolgt die Darstellung im Rahmen der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von § 193 StGB und ist nicht strafbar.